

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Brey in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

vom 15.12.2014

Der Ortsgemeinderat Brey hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	2
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	4
§ 5 Beigeordnete.....	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	6
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 10 Inkrafttreten.....	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. ²Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. ³Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. ²In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ³Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. ⁴Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
 1. Bürgerhaus Brey
 2. Brunnenplatz in Brey-Siebenbornbekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) ¹Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1) Haupt- und Finanzausschuss
 - 2) Bauausschuss
 - 3) Rechnungsprüfungsausschuss
 - 4) Schulträgerausschuss
 - 5) Jagdausschuss
 - 6) Ausschuss ‚Leitplanung Leben in Brey‘
 - 7) Jugend- und Sportausschuss
 - 8) Kindertagesstättenausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder beträgt im

a) Haupt- und Finanzausschuss	7
b) Bauausschuss	5
c) Rechnungsprüfungsausschuss	3
d) Schulträgerausschuss	5
e) Jagdausschuss	3
f) Ausschuss ‚Leitplanung Leben in Brey‘	5
g) Jugend- und Sportausschuss	3
h) Kindertagesstättenausschuss	5

(3) Die Mitglieder folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Jugend- und Sportausschuss

(4) ¹Die Mitglieder des Bauausschusses, des Jagdausschusses und des Ausschusses ‚Leitplanung Leben in Brey‘ können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. ²Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens drei im Bauausschuss und im Ausschuss ‚Leitplanung Leben in Brey‘ und mindestens zwei im Jagdausschuss. ³Dem Schulträgerausschuss gehören drei Ratsmitglieder, eine an der Schule tätige Lehrkraft und ein gewählter Elternvertreter der Grundschule Brey an. ⁴Dem Kindertagesstättenausschuss gehört außer vier Ratsmitgliedern ein Vertreter des Elternbeirates der Kindertagesstätte an.

(5) ¹Für jedes Mitglied in den Ausschüssen wird ein Stellvertreter gewählt. ²Das Nähere zur Vertretung innerhalb der Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung. ³Das bei der Wahl der Ausschüsse entsprechend Absätze 3 oder 4 festgelegte Verhältnis von Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern, gilt für das Verhältnis der Stellvertreter entsprechend.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) ¹Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. ²Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. ³Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) ¹Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag,

- c) Verfügung über Vermögen¹ der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
- d) Ausübung des Vorkaufrechts ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall,
- e) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall,
- f) Stundungen und Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag 5.000,00 € im Einzelfall,
- g) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätzen und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag 5.000,00 € im Einzelfall,
- h) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall.

²Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe h) hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (3) ¹Dem Bauausschuss wird die Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde in den Fällen des § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch und des § 36 Baugesetzbuch zur Entscheidung übertragen. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidungen an den Ortsgemeinderat verweisen.

§ 4 **Übertragung von Aufgaben des** **Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag,
 - c) Verfügung über Vermögen¹ der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - d) Ausübung des Vorkaufrechts bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - e) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - f) Stundungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall sowie die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
 - g) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätzen und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall,

¹Hierunter fällt auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken

- h) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 - i) Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 2 GemO,
 - j) Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung,
 - k) Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung.
- (2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 5 **Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6 **Aufwandsentschädigung für** **Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) ¹Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. ²Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag und zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 glaubhaft versicherten Verdienstaussfall ersetzt; höchstens jedoch in Höhe eines Betrages nach Absatz 2 je Sitzung. ³Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie
 - 1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 - 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.⁴Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. ⁵In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaussfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs nach Satz 3.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Ratsmitglieder, die die Tätigkeit eines Schriftführers in Sitzungen ausüben, erhalten für diese Tätigkeit ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15,00 € für jede Sitzung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 2.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

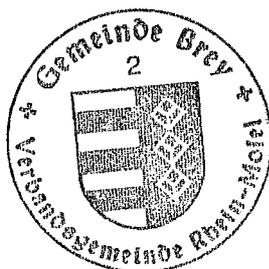
- (1) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. ²Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. ³Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. ⁴Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an einmal im Monat durchzuführenden Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgelegte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) § 6 Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

Brey, den 15.12.2014

Ortsgemeinde Brey



Hans-Dieter Gassen

Hans-Dieter Gassen
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.